

Das kath. Kirchenrecht

Fulda, 27.0501

1. Abgrenzungen

Das Kirchenrecht ist das von Gott und der Kirche für die Kirche geschaffenes Recht. Das vom Staat in kirchliche Angelegenheiten gesetzte Recht (Sog. Staatskirchenrecht) ist staatliches, aber nicht kirchliches Recht.

Katholisches Kirchenrecht ist das Recht der unter dem Papst als ihrem sichtbaren Haupt geeinten Kirche, die sich als die Kirche Jesu Christi versteht und deshalb ihrer **Rechtsordnung grundsätzlich Geltung für alle Getauften** beilegt.

Wenn auch der Anspruch gegenüber den nicht katholischen Christen im allgemeinen auch nicht durchgesetzt werden kann, so wird er doch praktisch bedeutsam, wenn Rechtsverhältnisse nichtkatholischer Christen (z. B. Gültigkeit einer Ehe) vor das Forum der kath. Kirche gebracht werden.

Das kath. Kirchenrecht gliedert sich in zwei große Rechtskreise: das **lateinische** und das **orientalische Kirchenrecht**, eine Unterscheidung, die aus der Verschiedenheit der in der Ost- und der Westhälfte des Römischen Reiches herrschenden kirchlichen Gewohnheiten herausgewachsen ist und sich mit dem großen morgenländische Schisma (1054) so vertiefte, dass selbst jene ostkirchlichen Gemeinschaften, die in der Einheit der Kirche verblieben oder im Lauf der Zeit zu ihr zurückgekehrt sind, an der namentlich von der päpstl. Gesetzgebungstätigkeit getragenen Entwicklung der lat. Kirche nur in bescheidenen Grenzen teilgenommen haben.

2. Wesen und Eigenart

a) Kirchenrecht und allgemeines Recht

1. Das Kirchenrecht nimmt teil an der allgemeinen Natur des Rechtes und gewinnt seine Eigenart dadurch, dass es das **Recht der Kirche**, d.h. einer auf göttlicher Stiftung beruhenden übernatürlichen Gemeinschaft, ist, die sich durch Wort und Sakrament aufbaut und dazu berufen ist, den Menschen das Heil zu vermitteln.

Das Kirchenrecht im Dienst dieser Lebensaufgabe der Kirche ist darum **geistliches Recht**, das sich vom weltlichen Recht entscheidend abhebt. Aus altchr. Zeit stammende Bezeichnungen des Kirchenrechts (z.B. **ius divinum**, sacrum, coeli) bringen zum Ausdruck, dass das Kirchenrecht von seinem göttlichen Ursprung her und um seiner heilsmittlerischen Funktion willen **heiliges Recht (ius canonicum)** . Daneben ist in neuerer Zeit die Bezeichnung *kirchliches* Recht (ius ecclesiasticum) in Übung gekommen.

Das göttliche und das menschliche Recht

Seinem Ursprung nach wird das Kirchenrecht in **göttliches und menschliches Recht** eingeteilt. Das göttliche Recht gliedert sich in **Offenbarungsrecht**, das in Schrift und Tradition niedergelegt ist, - und in das aus der menschlichen Vernunft erkennbares *Naturrecht*; das rein kirchliche Recht in *Gesetzes- und Gewohnheitsrecht*.

Nicht alle Sätze des kirchlichen Gesetzes- und Gewohnheitsrechts sind bloß menschliches Recht, weil das göttliche Recht auf weite Strecken hin die inhaltliche Grundlage des formell kirchlichen Rechtssatzes bildet.

Das rein kirchliche Recht ist wie alles **menschliche Recht veränderlich** und den wechselnden Zeitverhältnissen anzupassen.

Das **göttliche Recht ist unveränderlich**, darf darum aber doch nicht als starre Größe betrachtet werden. Wie es in der Erkenntnis und Aneignung des Offenbarungsbestandes einen Fortschritt gibt (Dogmenentwicklung), so **wächst** die Kirche auch mehr und mehr in das **Verständnis des positiven göttlichen Rechtes** hinein (z.B. Lehre vom päpstlichen Primat). Dies gilt erst recht von dem natürlichen göttlichen Recht (Aequitas canonica).

Alles göttliche Recht ist unmittelbar anwendbares Kirchenrecht, auch wenn es nicht in kirchliche Satzung gekleidet ist, und zugleich Recht höchster Ordnung, das allem kirchlichen Gesetzes- und Gewohnheitsrecht vorgeht.

b) Kirchenrecht und Naturrecht

Durch seine Nähe zu Gott hebt sich das Kirchenrecht entscheidend vom weltlichen Recht ab. Der Herr hat die Grundlinien der Kirchenverfassung für alle Zeiten verbindlich festgelegt.

Im Licht des geoffenbarten Wortes Gottes gewinnt das **Naturrecht eine stärkere Leuchtkraft**, so dass es in der Kirche besser zur Geltung kommt als in der Welt.

Das Naturrecht bildet allerdings nur einen Teil der göttlichen Grundlage des Kirchenrechts. Die Rolle, die es in der Kirche spielt, ist im Zusammenhang mit der Lehre von der vollkommenen Gesellschaft (Kirche und Staat) überschätzt und teilweise falsch gedeutet worden.

Die naturrechtlichen Grundlagen des Kirchenrechts haben **keinen eigenständigen, abgesonderten Raum** in der kirchlichen Rechtsordnung; sie sind vielmehr ganz und gar **eingebettet in die übernatürliche Existenz** der Kirche. Die übernatürlichen Grundlagen stecken das Feld ab, auf dem sich eine am Naturrecht ausgerichtete freie Rechtsentwicklung entfalten kann (Hierarchie, Kirchengewalt).

c) Die heilsmittlerische Funktion des Kirchenrechts

Die heilsmittlerische Funktion des Kirchenrechts findet ihren bündigen Ausdruck in dem alten Satz: **Extra Ecclesia nulla salus**, der in seinem ursprünglichen Verständnis auf die sichtbare, hierarchisch verfasste Kirche zielt.

Ihre rechtliche Ordnungsmacht ist an dem Heilswirken Jesu Christi in ihr in entscheidender Weise beteiligt. Kirchliche Rechtssetzung und Rechtspflege haben darum trotz ihrer formalen Gleichheit mit entsprechenden Funktionen der Staatsgewalt ein anderes Ziel als diese und gewinnen dadurch eine arteigene Prägung.

Von der kirchlichen Gerichtsgewalt sagt Pius XII. (Ansprache an die SRR v. 29. 10. 1947: AAS 39 (1947) 495), sie sei eingeschlossen in die Fülle des Lebens der Kirche mit ihrem hohen Ziele, die himmlischen und ewigen Güter zu vermitteln, und sieht darin ihren inneren Zweck (**finis operis**),

der ihr das objektive Gepräge gebe. Dies gilt für alle rechtliche Ordnungsmacht der Kirche, deren Feld weit über das hinausreicht, was man herkömmlich als Kirchenrecht ansieht.

So sind z.B. die von der Kirche festgelegten Glaubenssätze (Dogmen) rechtlich verbindlich gemachte Normen, und so kennt das eigene Feld des Kirchenrechts zahlreiche Normen, die teils als Glaubenssätze definiert, teils ohne Definition im Glauben festzuhalten sind; dies ist darin begründet, dass auch die Kirche selbst mit ihrer auf göttliche Stiftung beruhenden hierarchischen Verfassung Gegenstand des Glauben ist.

Weil die Kirche nur in ihrer raum-zeitlichen Erscheinung die Heilssendung vollziehen kann, wird man auch den veränderten Normen des rein kirchlichen Rechtes ein heilsmittlerische Funktion nicht absprechen dürfen.

Rang der Normen

Mit dem verschiedenen Rang der Normen verbindet sich eine verschiedene Verbindlichkeit. Den Normen des göttlichen Rechtes muss die Kirche Geltung verschaffen; bei den Normen des rein kirchlichen Rechtes kann um des Heiles willen Nachsicht und Milde Platz greifen. Die Kirche ist hier großzügig in der Erteilung von Dispensen (lex non oblitat cum gravi incommodo), sofern die Gesetzesverletzung nicht zur Verachtung des Glaubens, der kirchlichen Autorität oder zum Schaden des Seelenheils führt.

d) Das Recht geht von dem aus, was nach außen in Erscheinung tritt

Das Recht geht naturgemäß von dem aus, was *nach außen* in die Erscheinung tritt, und muss dem in gewisser Hinsicht den Vorrang einräumen, ohne dadurch zu verkennen, dass letztlich entscheidend allein das Innere sein kann. Dies ist für die kirchliche Rechtsordnung von grundlegender Bedeutung, denn die Kirche kann sich als geistliche Gemeinschaft, die auf der Urüberzeugungstreue ihrer Glieder beruht, nicht mit dem bescheiden, was nach außen gegeben ist, sondern muss auf dem aufbauen, was wirklich ist und geschieht, mag es auch verborgen sein. Die Kirche kann sich darum grundsätzlich nicht mit einem bloß äußeren Rechtsverhalten begnügen, sondern muss die freie innere Zustimmung fordern.

Die Erzwingbarkeit der Normen des Kirchenrechts

Die Erzwingbarkeit der Normen des Kirchenrechts ist daher – ganz abgesehen davon, dass die Kirche heute physische Zwangsmittel nur in begrenztem Ausmaß (z.B. Einkommenssperre für Geistliche) zur Verfügung stehen – anderer Art als im weltlichen Recht.

Die geistlichen Zwangsmittel der Kirche sind darauf angelegt, eine verstockte Haltung durch das Gewinnen einer besseren Einsicht zu überwinden (Kirchenbann). Eine charakteristische Eigenart des Kirchenrechts ist die aus der Sorge für das Heil geborene Unterscheidung zwischen äußerem und innerem Bereich, die nicht, wie weithin irrig angenommen wird den Gegensatz zwischen Recht und Gewissen, sondern zwei verschiedene Bereiche innerhalb der kirchlichen Rechtsordnung meint.

3. Theologische Grundlegung

Einige gaben einen scharfen Trennungsstrich zwischen Kirche und Recht gezogen und das Kirchenrecht, dessen Notwendigkeit er nicht bestreitet, aus dem Wesensbereich der Kirche verbannt.

Als mystischer Leib Christi ist die Kirche notwendig eine sichtbare, rechtliche Ordnung fähige und bedürftige Gemeinschaft, die in Weiterführung des göttlichen Erlösungswerkes durch die vom Herrn selbst eingesetzten Organe geleitet wird.

Die Kirche fordert daher kraft ihres Wesens das Kirchenrecht, und dieses hat seinen Grund in den gleichen Elementen, aus denen sich die Kirche aufbaut: in Wort und Sakrament. Beide haben rechtlichen Charakter.

Das Wort

Das **W o r t**, das in der Kirche verkündet und gehört wird, ist lebendiges Christuszeugnis der kirchlichen Gemeinschaft. Rechtlichen Charakter hat die Wortverkündigung der Kirche dadurch, dass sie im Namen und Auftrag des Herrn geschieht.

Der Herr hat den Anspruch Gottes in einer Weise gestellt, dass der Angesprochene nicht nur kraft der Einsicht in die innere Macht des Wortes, - sondern auch aus dem formalen Grund, dass der Kündler des Wortes der Sohn Gottes ist, - Gehorsam schuldet. Auch die Sanktion, die der Herr für alle Zeit mit seiner Botschaft verbunden hat, lässt die rechtliche Struktur des Wortes klar in Erscheinung treten (Mk 16,16: Wer gläubig geworden ist und getauft ist, wird gerettet werden...).

Das Sakrament

Im **S a k r a m e n t** (zu dem das Wort als formaler Teil des Zeichens gehört) wird das, was im Wort gehört wird, sichtbar und greifbar gegenwärtig. Das Geheimnis des Heiles vierleiblicht sich in den sakramentalen Zeichen, die vom Herrn dazu bestimmt sind, wirksame Träger seiner Heilsmittlung zu sein.

Als sichtbares Zeichen ist das **Sakrament rechtlicher Ordnung fähig** (Ordnung von Spenden und Empfang) und vielfach, besonders bei Taufe, Weihe, Ehe, in Recht schaffender Weise wirksam. Das Sakrament ist mit dem Rechtssymbol verwandt.

Dieses wächst aus der Volkssitte und erlangt durch das Rechtsbewusstsein des Volkes die Kraft, im Sinnbild Rechtsverbindliches auszusagen oder zu bewirken. Das Sakrament erhält seine Wirkmächtigkeit nicht von dem Zeichenverständnis des Gottesvolkes, sondern daraus, dass der Herr den von ihm auserwählten Zeichen ihre sakramentale Sinnbildlichkeit und Wirksamkeit eingestiftet hat.

Nach dem Willen des Herrn baut sich die Kirche auf in heiligen Zeichen, sie vollzieht in ihnen ihre Existenz als Heilsgemeinschaft und ist so durch ihr Sein und Wirken das Zeichen des Gottmenschen, durch das er sein Heilswirken in sichtbarer und greifbarer Weise fortsetzt.

Für den verfassungsrechtlichen Aufbau der Kirche ist von besonderer Wichtigkeit das bei den heiligen Weihen geübte Zeichen der Handauflegung.

Wort und Sakrament sind zwei verschiedene, aber einander verbundene Elemente im Aufbau der sichtbaren Kirche. Der Verschiedenheit von Wort und Sakrament entspricht die Zweigliedrigkeit der kirchlichen Hierarchie, die der Verfassung der Kirche das eigentümliche Gepräge gibt.

4. Die geschichtliche Entwicklung des Kirchenrechte

Das römische und das germanische Recht

Seit Konstantin haben das römische Recht und von der Wende des 7. und 8. Jahrhunderts das germanische Recht einen nachhaltigen Einfluss auf die kirchliche Rechtsentwicklung ausgeübt.

Der Einfluss des römischen Rechtes erstreckt sich vornehmlich auf die juristischen Begrifflichkeit und Rechtstechnik.

Der Einfluss des germanischen Rechts ging mehr in die Tiefe und drohte mit seinem Zug zum privaten Nutzen, der im Eigenkirchenrecht seinen stärksten Ausdruck fand, das geistliche Amt zur dinglichen nutzbaren Gerechtsame machte und im Messstipendien-Wesen selbst das heilige Opfer mehr und mehr privatisierte, die Kirche in ihrem geistlichen Wesen zu treffen.

Diese Germanismen wurden in langem und zähen Ringen (Investiturstreit), letztlich erst durch das Tridentinum, überwunden.

Der vom germanischen Recht ausgehende genossenschaftliche Einfluss, der zur Bildung von Domkapiteln und Stiftskapiteln führte und den Laien im Institut des Send-Schöffen und des kirchlichen Vermögensverwalters eine beachtliche Mitwirkung an kirchlichen Aufgaben brachte (Kirchenvermögen), blieb im wesentlichen erhalten.

Auch von der wechsellvollen Ausgestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat sind ein beachtlicher Einfluss auf das Kirchenrecht aus.

Die entscheidenden Probleme scheinen dabei zu sein: für das Verfassungsrecht neben der Ausbildung des päpstlichen Primates die Entwicklung der Zweigliedrigkeit der kirchlichen Hierarchie und für das Sakramentenrecht die aus dem Bewusstsein herausgewachsene Unterscheidung zwischen äußerem und innerem Recht.

5. Kirchenrechtsquellen

Unter Kirchenrechtsquellen versteht man einerseits jene Organe, durch die Kirchenrecht entstehen kann: neben dem göttlichen Recht sind solche materiellen Kirchenrechtsquellen das ökumenische Konzil und der Papst für die Gesamtkirche, Plenar- und Provinzialkonzilien, die Ordinarien, autonome Verbände und zur Ausbildung von Gewohnheitsrecht fähige Gemeinschaften.

Andererseits bezeichnet man die Kirchenrechtsquellen alle Mittel der Rechtsverbreitung und – überlieferung.

Solche formellen Kirchenrechtsquellen sind vor allem die Sammlungen der Kirchenrechtsquellen, in denen die Disziplinarnormen zusammengefasst und von allen als Norm ihres Handelns zur Kenntnis genommen werden.

Je nach der Art dieser Normen unterscheidet man Sammlungen partikulären und allgemeinen Rechts, Sammlungen von Konzilsentscheidungen (Kanones – Sammlungen im engeren Sinn), päpstliche Dekretalen, weltliche Gesetze u.a.;

auf Grund der historischen Glaubwürdigkeit echte und unechte (die Normen selbst oder nur der Verfassername sind gefälscht),

auf Grund der Autorität der Verfasser private und öffentliche (authentische);

nach der inneren Ordnung chronologische und systematische Sammlungen.

Die beiden Höhepunkte der gesamten Entwicklung der Kirchenrechtsquellen bilden das Corpus Iuris Canonici (CporIC) und der Codes Iuris Canonici (CIC); sie bestimmen deshalb die Einteilung in Perioden.

Der *Corpus Iuris Canonici* – ist eine Zusammenfassung teils privater, teils amtlicher Sammlungen kirchenrechtlichen Inhalts, die zwischen 1140 und 1503 in organischer Entwicklung entstanden

sind: Das Dekret Gratians,¹ der Liber Extra Gregors IX und die Extravagantes Communes. Sie bilden bis 1917 - also bis zur Bildung des Codex Juris Canonici die bedeutendste kirchliche Rechtsammlung.

Der *Codex Juris Canonici* – wurde unter Pius X. am 19.03.1904 in Angriff genommen, ging durch verschiedene Kommissionen, über die Bischöfe und Universitäten und trat unter Benedikt XV. am 19. Mai 1918 in Kraft.

Nach dem II. Vaticanum wurde er neu überarbeitet und den Konzilszielergebnissen angeglichen und 1983 unter Johannes Paul II. herausgegeben.

6. Codex Juris Canonici

Das gegenwärtige Kirchenrecht umfasst sieben Bücher:

1. Die allgemeinen Normen
2. Das Volk Gottes
3. Der Verkündigungsdienst der Kirche
4. Der Heiligungsdienst der Kirche
5. Das Kirchliche Vermögensrecht
6. Das Strafrecht
7. Das Prozessrecht

Die Primatialgewalt des Papstes (cann 331, 333)

Der Bischof der Kirche von Rom, in dem das vom Herrn dem Petrus, als dem Ersten der Apostel, einzigartig übertragene Amt fort dauert, ist das Haupt des Bischofskollegiums (Collegii Episcoporum caput), der Stellvertreter Christi (Vicarius Christi) und der Hirte der gesamten sichtbaren Kirche (universae Ecclesiae hic in terris Pastor).

Daher besitzt er kraft des Amtes die oberste, volle, unmittelbare und allgemeine ordentliche Gewalt in der Kirche, die er stets frei ausüben kann.

Diese oberste Gewalt hat der Papst kraft des Amtes, sie ist göttlichen Rechtes, wird ihm also nicht von menschlichen Gremien, etwa der Gesamtheit der Gläubigen oder der Bischöfe, übertragen. Er steht über dem Allgemeinen Konzil oder dem Bischofskollegium, seine Entscheidungen bedürfen keiner Ermächtigung, wie es auch dagegen keine Berufung an eine andere Instanz gibt. „Prima Sedes a nemine iudicatur“ (Can 1404).

Der Papst besitzt die *volle Gewalt*, die erforderlich ist zur Ausübung des dreifachen Dienstes des *Leitens*, des *Lehrens* und des *Heiligens*.

a) Den Dienst des Leitens übt er aus als:

- **oberster Gesetzgeber**, der die ganze Kirche und jeden einzelnen Gläubigen verpflichtende Gesetze erlassen oder, soweit sie nicht göttlichen Rechtes sind, ändern kann;

¹ Nach dem Kamaldulenseremönch Gratian v. Kloster St. Felix benannt.

- **oberster Richt**, der persönlich oder durch einen Beauftragten alle Streitfälle rechtskräftig entscheiden kann und selbst keinem Gericht unterliegt (vgl. can. 1404). Jeder Gläubige hat das Recht, sich unmittelbar an den Papst zu wenden;
- **Inhaber der obersten Exekutivgewalt**, der die Möglichkeit hat, Verwaltungsangelegenheiten selbst oder durch die Behörden der Römischen Kurie zu entscheiden. Dabei gilt freilich immer das Subsidiaritätsprinzip. Besonders wichtige Angelegenheiten sind dem **Papst vorbehalten** (Bischofsernennungen, Errichtung oder Änderung von Diözesangrenzen, Dispens von bestimmten Gesetzen etc.).

b) Im Dienst des *Lehrens*

hat der Papst die höchste Autorität in **Glaubens- und Sittenfragen. Entscheidungen „ex cathedra“ sind unfehlbar** und verpflichten die gesamte Kirche, bedürfen aber nicht deren Zustimmung.

c) Im Dienst des *Heiligens*

- d) ist er als **Bischof Hoherpriester**, der die Geheimnisse Gottes ausspendet und das gesamte liturgische Leben leitet, fördert und hütet.

Die **päpstliche Gewalt ist universal**, das heißt, sie erstreckt sich auf die ganze Kirche und betritt alle Teilkirchen wie auch jeden Gläubigen.

Die Kollegialität des Episkopats

1. Das Bischofskollegium (cann 336, 337 § 2)

Das Bischofskollegium ist Subjekt der höchsten und vollen Gewalt in der Gesamtkirche. Sein Haupt ist der Papst, die Mitglieder sind die Bischöfe.

Diese kollegiale Leitungsvollmacht kann nur zusammen mit dem Haupt, niemals ohne es ausgeübt werden.

Der Papst handelt kraft seines Amtes unabhängig von jeder anderen Person, das Bischofskollegium kann nur zusammen mit dem Papst und unter seiner Leitung die oberste Leitungsgewalt ausüben.

2. Das Ökumenische Konzil (cann. 337 – 341)

Allein dem Papst steht es zu, ein Ökumenisches Konzil einzuberufen. Er hat die Beratungsgegenstände festzulegen (die Konzilsväter können mit seiner Billigung andere anfügen) und die Geschäftsordnung zu erlassen.

Die Konzilsbeschlüsse erhalten Verpflichtungskraft nur, wenn sie zusammen mit den Konzilsvätern vom Papst approbiert sind.

Zur Teilnahme an einem Ökumenischen Konzil mit beschließender Stimme sind allein die Bischöfe berechtigt.

Der Verkündigungsdienst (cann. 748, 750, 752, 754)

Mit **göttlichem und katholischen Glauben** (fide divina et catholica) ist alles das zu Glauben, was in Schrift und Tradition enthalten und der Kirche als Glaubensgut übertragen ist und als von Gott geoffenbart vom feierliche Lehramt (magisterium solemne) oder durch die ordentliche und universale Lehrverkündigung der Kirche vorgelegt wird.

Religiöser Gehorsam (religiosum intellectus et voluntatis obsequium) ist Äußerungen des authentischen Lehramtes ohne Anspruch auf definitiven Entscheid entgegenzubringen.

Konstitutionen und Dekrete, die von der Kirche zur Auslegung des Glaubens oder zur Abwehr von Irrtümern erlassen werden, müssen von den Gläubigen beachtet werden.

Unter **Häresie** versteht man die hartnäckige Leugnung einer fide divina et catholica zu glaubenden Wahrheit nach Empfang der Taufe oder der hartnäckige Zweifel an einer solchen Wahrheit (pertinax denegatio – dubitatio).

Dem Papst und dem Bischofskollegium ist die Verkündigung des Evangeliums für die gesamte Kirche aufgetragen.

Glaubenseid

Zur Ablegung des Glaubenseides sind verpflichtet:

Alle Teilnehmer an einem allgemeinen Konzil, einer Bischofs- oder Diözesansynode, die zum Kardinal Ernannten, die zum Bischof Ernannten, die Pfarrer...

Durch Dekret der Kongregation für die Glaubenslehre vom 20.12.1967 ist eine neue Formel verbindlich vorgeschrieben worden (amtliche deutscher Text in :Archiv für katholisches Kirchenrecht, Innsbruck 137,1968,154 f.). Es umfasst alle Dogmen der katholischen Kirche.

Die Sakramente Cann. 840 – 1165)

Die Sakramente, von Christus eingesetzt und der Kirche anvertraut, sind Handlungen Christi und der Kirche.

Da sie der Gesamtkirche anvertraut sind und zum göttlichen Glaubensgut gehören, kann allein die höchste kirchliche Autorität festlegen, was zur Gültigkeit und Erlaubtheit bei Spendung und Empfang der Sakramente erforderlich ist.

Bei der Feier der Sakramente sind die kirchenamtlich approbierten liturgischen Bücher genau zu beobachten.

Die gültige Spendung der Taufe erfolgt durch Abwaschung mit wahren Wasser und mit der vorgeschriebenen Form der Worte (can. 849).

Die Taufe ist die Voraussetzung für alle übrigen Sakramente; ihr Empfang ist heilsnotwendig.

Durch die Taufe wird der Mensch *von seinen Sünden befreit, wiedergeboren als Kind Gottes, durch das unauslöschliche Prägema Christus gleichförmig und in die Kirche eingegliedert.*

Einzig der gültig geweihte Priester kann „in persona Christi“ das Sakrament der Eucharistie vollziehen. (cann 900-911).

7. Schlussfolgerung

Das Kirchenrecht baut auf einem absolutistischen System des Papsttums auf, das der Garant der Einheit der Kirche sein soll.

Alles Handeln der anderen steht in Abhängigkeit vom Papst und in der Bedingung, dass jeder alles akzeptiert, was der Papst entscheidet.

Die Gültigkeit des Heiles wird von genau vorgegebenen Riten in den Sakramenten abhängiggemacht.

Das Kirchenrecht entscheidet, wer Zugang zum Heil hat und wer nicht.

Das Grundverständnis der Kirche als eine Körperschaft öffentlichen Rechts hat zu einer Verweltlichung der Kirche geführt, die im Römischen Recht und im Germanischen Recht ihre Wurzeln hat.

In solch einem System wird nicht mehr die Führung durch Jesus Christus, dem Haupt der Kirche, gesucht und ermöglicht.

Auch der Heilige Geist wird gedämpft und ausgeschaltet, weil nur die menschliche Ebene des Papsttums entscheidend ist.

Auch hier gilt die Ermahnung des Paulus: „Wenn ihr mit Christus den Elementen der Welt gestorben seid, was unterwerft ihr euch Satzungen, als lebtet ihr noch in der Welt.“ Kol 2:20 und Jesu Wort: „Warum übertretet auch ihr das Gebot Gottes um eurer Überlieferung willen? Mt 15:3

Johannes Ramel
Neudastraße 10
A-3375 Krummnußbaum
www.johannes-ramel.at